



Vertrag mit dem Gemeinderat von Zollikon über die Ausübung der Polizeigewalt im Friedhof Enzenbühl

vom 23. November/12. Dezember 1936¹

1. Die Stadt Zürich übernimmt mit sofortiger Wirkung an Stelle der Gemeinde Zollikon den polizeilichen Schutz von Personen oder Sachen in jenem Teil des Friedhofes Enzenbühl, der zum Gemeindegebiet Zollikon gehört.
2. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit gelangen die Polizeivorschriften der Stadt Zürich zur Anwendung.
3. Auf den Ersatz der Kosten, welche der Stadt Zürich bei den Polizeimassnahmen gemäss Ziff. 1 erwachsen, wird verzichtet.
4. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.²

¹ BS 1, 496.

² Genehmigt durch RRB vom 7. Januar 1937.